

# Kants angewandte Ethik

Zur Architektonik der Moralphilosophie Kants und ihrer Bedeutung  
für die zeitgenössische angewandte Ethik

Bert HEINRICHS (Bonn)

*Abstract.* The fission of ethics into two systematically distinct parts has its roots in the architectonics that Kant has developed in his moral philosophy. Despite noticeable differences between “Kant’s applied moral philosophy” (M. Gregor) and contemporary applied ethics this architectonics provides important insights which can contribute to a systematically rigorous and historically mindful self-assurance of contemporary applied ethics.

## *I. Einleitung*

Zahlreiche einschlägige Überblicksdarstellungen legen nahe, dass es sich bei angewandter Ethik um ein Phänomen handelt, das sich – durch gesamtgesellschaftliche Einflüsse bedingt – seit den 1960er Jahren zunächst in den USA und später auch in Europa und schließlich weltweit im Rahmen der Moralphilosophie herausgebildet hat. In diesem Sinne führt etwa Düwell aus, die Beschäftigung mit Fragen der angewandten Ethik habe in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen und das Profil der Ethik insgesamt verändert. Bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts habe die angewandte Ethik hingegen keine zentrale Rolle in der ethischen Diskussion gespielt.<sup>1</sup> Ähnlich stellt auch LaFollette fest, dass die angewandte Ethik erst seit kurzem als Unterdisziplin der Philosophie anerkannt werde. Die Auffassung, so LaFollette weiter, dass es sich bei angewandter Ethik um einen ernstzunehmenden Teil der Philosophie handele, wäre zu seinen Studienzeiten in den frühen 1970er Jahren noch als abwegig erschienen.<sup>2</sup>

Andere Autoren vertreten eine gegenläufige Auffassung. Sie weisen darauf hin, dass schon in antiken und mittelalterlichen Texten zur Ethik „angewandte“ Themen wie etwa Selbstmord behandelt werden. Bei dem Aufkommen der angewandten Ethik in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts handele es sich daher lediglich um eine „Wiederbelebung“. So spricht beispielsweise Singer von einem „*revival*“ und hält nicht das Aufkommen der angewandten Ethik in der zweiten Hälfte des

---

<sup>1</sup> Vgl. Düwell (2006), 243 f.

<sup>2</sup> Vgl. LaFollette (2003), 1.

20. Jahrhunderts für erstaunlich, sondern vielmehr die Vernachlässigung derselben in den Dekaden zuvor.<sup>3</sup>

Solche Hinweise verfehlen indes einen entscheidenden Punkt im Hinblick auf die zeitgenössische angewandte Ethik. Es ist zwar richtig, dass Autoren im Rahmen von moralphilosophischen Abhandlungen immer wieder konkrete moralische Problemstellungen thematisiert haben. Diese, im engen Kontext einer jeweiligen ethischen Theorie stehenden Erörterungen bilden jedoch keine eigenständigen Teile einer übergeordneten ethischen Systematik. Sie sind eher Extrapolationen ins Konkrete hinein oder Beispiele, an denen ein Ansatz demonstriert wird.<sup>4</sup> Von einer „angewandten“ Ethik, die von einer „theoretischen“, „reinen“ oder „allgemeinen“ Ethik unterschieden werden könnte, kann nicht die Rede sein. Insofern ist die These von der Kontinuität zwischen traditionellen Ethikansätzen und der zeitgenössischen angewandten Ethik problematisch. Die angewandte Ethik stellt im Vergleich zu vielen traditionellen Ansätzen tatsächlich etwas grundsätzlich Neues dar. In ihr manifestiert sich eine Gliederung der Ethik in *zwei systematisch distinkte Teile*.<sup>5</sup>

Diese Aufspaltung der Ethik setzt jedoch nicht, wie die Gegenposition behauptet, erst in den 1960er Jahren und auch nicht durch äußeren Problemdruck induziert ein. Die Aufspaltung in zwei systematische Teile hat – so die erste These des vorliegenden Beitrags – ihre Wurzeln in der Architektur, die Kant in seinen moralphilosophischen Schriften entwickelt hat. Auch wenn es markante Unterschiede zwischen „*Kant's applied moral philosophy*“<sup>6</sup> und der zeitgenössischen angewandten Ethik gibt, so können – und das ist die zweite These des Beitrags – dieser Architektur der Kantischen Moralphilosophie wichtige Einsichten entnommen werden, die zu einer systematisch gründlichen und historisch aufmerksamen Selbstvergewisserung der zeitgenössischen angewandten Ethik beitragen können.

Im Folgenden soll zunächst aufgezeigt werden, dass Kant in seiner ethischen Systematik eine strukturelle Teilung in einen theoretischen oder „reinen“ und einen angewandten Teil angelegt und beide Teile auch inhaltlich ausgeführt hat. Der Grund für den aufwändigen architektonischen Aufbau der Kantischen Ethik liegt in einer Radikalisierung des Begründungsproblems (II.), dessen Lösung bei Kant ein Anwendungsproblem nach sich zieht (III.). Sodann soll nachgezeichnet werden, warum Kant trotz dieser systematischen Aufspaltung den Teil, der mit der zeitgenössischen angewandten Ethik identifiziert werden kann, nicht als eigentlichen Bestandteil der Ethik, sondern lediglich als einen (notwendigen) Anhang zum Sys-

<sup>3</sup> Singer (1986), 1 ff.

<sup>4</sup> So auch Rosenthal und Shehadi: „*Traditional ethical theories, in pursuing their primary goal of establishing general moral theories and principles, also dealt with specific moral questions. But these questions were addressed as examples or test cases for the theories under consideration.*“ (Rosenthal/Shehadi (1988), ix).

<sup>5</sup> Um Missverständnisse zu vermeiden sei darauf hingewiesen, dass es hier und im Folgenden nicht um die etablierte Unterscheidung von *deskriptiver Ethik*, *normativer Ethik* und *Metaethik* geht, sondern um eine Gliederung innerhalb der normativen Ethik. Ob man die zeitgenössische angewandte Ethik als vierten eigenständigen Bereich neben den drei zuvor genannten begreift oder ob man sie als einen von zwei Unterbereichen der normativen Ethik versteht, wobei die „allgemeine“ Ethik den zweiten bildet, und somit an der Dreiteilung festhält, ist für den vorliegenden Zusammenhang unerheblich.

<sup>6</sup> Gregor (1963), passim.

tem betrachtet hat. Dazu werden zunächst insgesamt vier Ebenen in der Ethik Kants identifiziert und die Gründe, die Kant zu ihrer Unterscheidung veranlasst, rekonstruiert und kritisch diskutiert (IV.). In inhaltlicher Hinsicht gibt es einen markanten Unterschied zwischen dem Kantischen Ansatz und der zeitgenössischen Ethik, der anschließend in den Blick genommen wird. Während sich Kant im Anwendungsteil seiner Ethik primär um eine Rekonstruktion moralischer Normen bemüht, wird von der zeitgenössischen Ethik die Lösung von gänzlich neuen moralischen Problemen erwartet. An die Stelle einer Rekonstruktionsproblematik tritt mithin eine Konstruktionsproblematik. Dies ist, so lässt sich vermuten, der Grund dafür, dass Kant der methodischen Frage, wie konkrete Regeln aus abstrakten Moralprinzipien gewonnen werden können, nur wenig Aufmerksamkeit gewidmet hat (V.). In der *Tugendlehre* und dort speziell in den „Kasuistischen Fragen“ diskutiert Kant allerdings zum Teil auch solche Probleme, die neue Lösungsansätze erforderlich machen. Vor diesem Hintergrund wird dieser Teil in letzter Zeit speziell im Hinblick auf methodische Fragen für die zeitgenössische Ethik in den Blick genommen. Dieser Rückgriff auf die Kantische Kasuistik wird im Kontext der Unterscheidung von Rekonstruktion und Konstruktion untersucht (VI.). Stellt man in Rechnung, dass eine Reflexion der Grundlagen, Methoden und Ziele der angewandten Ethik erst seit wenigen Jahren intensiv betrieben wird und Rückgriffe auf die philosophische Tradition dabei bislang – wenn überhaupt – nur punktuell und sporadisch erfolgen, dann erscheint eine Analyse der angewandten Ethik Kants besonders lohnend.<sup>7</sup> In einem abschließenden Teil sollen einige zentrale Einsichten zusammengetragen werden, die der Kantischen Ethik und speziell deren architektonischem Aufbau im Blick auf die zeitgenössische angewandte Ethik entnommen werden können (VII.).

## II. Die Radikalisierung des Begründungsproblems

Kant hat die Frage nach der Begründung von moralischen Verpflichtungen und Ansprüchen im Rahmen seiner Ethik im Vergleich zu früheren Ansätzen dramatisch radikalisiert. Er hält eine empirische oder auch nur von empirischen Elementen kontaminierte Begründung von Moralität für unmöglich. Eine solche Begründung kann seiner Auffassung nach nämlich niemals zu einem *notwendigen moralischen Gesetz für alle rationalen Wesen* führen. Schon in der *Vorrede zur Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* macht Kant dies unmissverständlich deutlich. Dort macht er geltend, dass in der praktischen Philosophie „vom objectiv-praktischen Gesetze die Rede [ist], mithin von dem Verhältnisse eines Willens zu sich selbst, so fern er sich bloß durch Vernunft bestimmt, da denn alles, was aufs Empirische Beziehung hat, von selbst wegfällt: weil, wenn die Vernunft für sich allein das Verhalten bestimmt

<sup>7</sup> Vgl. dazu den Hinweis von Bayertz: „Der essentielle Selbstbezug, der die Philosophie seit jeher auszeichnet, scheint bei der angewandten Ethik vollständig von ihrem Problem- und Gegenstandsbezug aufgesogen zu sein. Dabei wäre gerade ihr ‚politischer‘ Erfolg und die mit ihrer öffentlichen Rolle verbundene *Verantwortung* (für die nicht zuletzt auch das ihr gelegentlich entgegengebrachte Mißtrauen als Indiz gewertet werden kann) ein würdiger Anlaß zur Selbstreflexion und Selbstaufklärung der angewandten Ethik.“ (Bayertz (1999), 73).

(wovon wir die Möglichkeit jetzt eben untersuchen wollen), sie dieses notwendig a priori thun muß.“<sup>8</sup>

Gerade der Umstand, dass sich empirische Elemente in der Begründung finden, führt dazu, dass Kant bestehende moralphilosophische Ansätze verwirft.<sup>9</sup> Der Schlüssel zur Lösung der in dieser Weise radikalisierten Begründungsproblematik liegt Kants Ansicht nach in einer *Abstraktionsbewegung*, die weg von inhaltlich-materialen Überlegungen und hin zur Konzentration auf formale Aspekte führt. Kants Argument lautet: Wenn die *Materie der Zwecksetzung (das Objekt des Wollens)* nicht zur Begründung praktischer Gesetze herangezogen werden kann, dann kann nur auf *die Form der Zwecksetzung* abgestellt werden.<sup>10</sup> Dabei handelt es sich zunächst lediglich um eine problematische Feststellung, mit der noch nicht erwiesen ist, dass ein solches *formales Bestimmungsprinzip* tatsächlich existiert. Den entsprechenden Nachweis liefert Kant erst durch die Formulierung des „Grundgesetzes der reinen praktischen Vernunft“, dessen Bewusstsein Kant als ein nicht zu leugnendes a priorisches „Factum der Vernunft“ betrachtet.<sup>11</sup> Es erweist sich als das gesuchte *formale praktische Prinzip*, das zur Begründung von Moralität erforderlich ist.

Die Form von Maximen, nicht deren materialer Gehalt wird zum Kriterium für ihre moralische Geltung. Damit entwickelt Kant einen Begründungsansatz, der die kontingente Verfasstheit individueller moralischer Subjekte ausblendet. Im Zentrum steht bei ihm eine rein formale Forderung, die sich an alle moralischen Akteure gleichermaßen richtet und damit die strenge Allgemeingültigkeit moralischer Regeln verbürgt. Eine überzeugende Begründung von Moralität ist, so kann man Kants Gedanken zusammenfassen, nur durch eine *Abstraktion* möglich, die vom empirischen Wesen „Mensch“ zum vernunftbegabten und moralfähigen Subjekt übergeht. Den Schlusspunkt dieser Formalisierung bildet die Einsicht, dass die vernünftige Natur nicht anders kann als sich „als Zweck an sich selbst“ zu betrachten.<sup>12</sup> Damit ist das unhintergehbare Fundament der Moral ausfindig gemacht, von dem aus Kant den kategorischen Imperativ als objektiv gültige moralische Verpflichtung formulieren kann: „Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“<sup>13</sup>

Die beschriebene Abstraktion im Rahmen der Kantischen Ethik reißt nun aber eine Kluft zwischen dem kategorischen Imperativ als oberstem Moralprinzip einerseits und der lebensweltlichen Praxis andererseits auf. Als rein formaler Maximen-

<sup>8</sup> GMS, AA 04, 426 f.; vgl. auch KpV, AA 05, 21 ff. [Die Kantischen Schriften werden unter Angabe der im Literaturverzeichnis verzeichneten Siglen sowie mit Band und Seitenzahl nach der Akademie-Ausgabe zitiert. Davon abweichend wird die Kritik der reinen Vernunft wie üblich mit der Seitenzählung der ersten Auflage 1781 (A) und der zweiten Auflage 1787 (B) auf der Textgrundlage des Bandes 37a der Philosophischen Bibliothek des Meiner Verlages, Hamburg wiedergegeben.]

<sup>9</sup> KpV, AA 05, 35 ff.

<sup>10</sup> KpV, AA 05, 27 ff.

<sup>11</sup> KpV, AA 05, 30 f.

<sup>12</sup> GMS, AA 04, 428 f.

<sup>13</sup> GMS, AA 04, 429.

test liefert der kategorische Imperativ zunächst keine inhaltlich bestimmten Pflichten. Damit Ethik ihre Praxisrelevanz behält, bedarf es daher einer zweiten, der Abstraktion entgegengesetzten Bewegung von der „vernünftigen Natur“ bzw. vom „rationalen Wesen“ und dem darin begründeten formalen obersten Moralprinzip hin zum empirischen Wesen „Mensch“ und zu für diesen gültigen materialen Prinzipien. Der *Abstraktion* im Rahmen der Begründung muss also eine *Konkretion* im Rahmen der Anwendung folgen. Die Lösung, die Kant für das radikalisierte Begründungsproblem entwickelt, führt damit aber zu einem neuartigen Anwendungsproblem in der Ethik.<sup>14</sup>

### III. Das Anwendungsproblem

Die über lange Zeit einseitige Rezeptionsgeschichte der Kantischen Ethik, in der nahezu ausschließlich die *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* und die *Kritik der praktischen Vernunft* zur Kenntnis genommen wurden<sup>15</sup>, verdeckt leicht, dass sich

<sup>14</sup> Natürlich handelt es sich beim Anwendungsproblem in gewisser Weise auch um ein Begründungsproblem, nämlich um das Problem, wie durch *Anwendung* des obersten Moralprinzips auf empirisches Wissen konkrete moralische Normen *begründet* werden können. Der Begriff „Anwendungsproblem“ dient hier zur terminologischen Kennzeichnung und Abgrenzung gegenüber dem „ursprünglichen“ Begründungsproblem, d. i. der Begründung von Moralität überhaupt. Auch im Utilitarismus stellt sich ein Anwendungsproblem, allerdings in grundlegend anderer Weise als in Ansätzen Kantischer Prägung: Die Anwendungsweise des utilitaristischen Maximierungskalküls ist in dem Kalkül selbst bereits enthalten. Insofern stellt der Prozess der Konkretisierung im Utilitarismus kein Problem dar, was ihn für die angewandte Ethik zunächst durchaus attraktiv erscheinen lassen kann. Allerdings muss, damit das Maximierungskalkül funktioniert, eine Nutzenbewertung von möglichen Handlungskonsequenzen erfolgen. In diesem vorgängigen Evaluationsakt verbirgt sich das Anwendungsproblem des Utilitarismus. Der Präferenz-Utilitarismus, den Singer speziell im Kontext bioethischer Fragestellungen entwickelt hat, versucht dieses Anwendungsproblem zu umgehen, indem er vermeintlich formale Präferenzen als Gegenstand für das Maximierungskalkül wählt. Eine genauere Analyse macht allerdings schnell deutlich, dass auch Singer nicht umhin kommt, Präferenzen unterschiedlich zu gewichten und bestimmte Präferenzen aus dem Maximierungskalkül auszuschließen, also wiederum eine vorgängige Evaluation durchzuführen; vgl. beispielsweise die Argumentation, mit der Singer den Verzehr von Fleisch als moralisch unzulässig erweisen will, indem er zwischen „größeren“ und „kleineren“ Interessen differenziert; vgl. Singer (1994), 90–94.

<sup>15</sup> Diese Rezeptionsgeschichte setzt bekanntlich bereits mit Hegel (der die *Metaphysik der Sitten* schlicht ignoriert, wenn er den „leeren Formalismus“ der Kantischen Ethik kritisiert; vgl. *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, § 135) und Schopenhauer (der sich die „sonderbare Verflechtung einander herbeiziehender Irrthümer“ in der Rechtslehre nur durch „Kants Altersschwäche“ erklären kann und damit die Schrift nachhaltig diskreditiert hat, vgl. *Die Welt als Wille und Vorstellung*, 4. Buch, § 62) ein und reicht über Scheler (der in *Der Formalismus in der Ethik und die materielle Wertethik* eine Generalkritik des Kantischen Ansatzes liefert, sich dabei aber ebenfalls auf die formalen Systemteile konzentriert) und Arendt (die die Rechtslehre als „*boring and pedantic*“ bezeichnet und Schopenhauers Kritik affirmativ aufnimmt, vgl. Arendt (1992), 8) bis in die zeitgenössische Bioethik. Nicht zuletzt Beauchamp und Childress deuten in ihrem einflussreichen Buch *Principles of Biomedical Ethics* Kants Ansatz als zu formalistisch: „*Kant's relatively empty formalisms have little power to identify or assign specific obligations in almost any context of everyday morality, thereby raising questions about the theory's practicability.*“ (Beauchamp/Childress (2001), 355). In der neuen sechsten Auflage der *Principles of Biomedical Ethics* (2009) fehlt die Formalismuskritik zwar. Der Grund dafür scheint aber zu sein, dass die Autoren bei ihrer Kritik an Kant nun die Frage des moralischen Werts von Handlungen, die aus Sympathie oder Anteilnahme heraus erfolgen, ins Zentrum rücken (Beauchamp/Childress 2009), 349).

Kant *beider* Probleme, dem Begründungsproblem *und* dem Anwendungsproblem, von Beginn an bewusst gewesen ist und ihre systematische Verbindung bereits in der *Grundlegung* thematisiert hat. Dort macht er geltend, dass „alle sittliche Begriffe völlig a priori in der Vernunft ihren Sitz und Ursprung haben“ und unabhängig von der Anthropologie „als reine Philosophie, d. i. als Metaphysik, vollständig [...] vorzutragen“ seien. Er bemerkt jedoch auch, dass die Moral „zu ihrer Anwendung auf Menschen der Anthropologie bedarf“. <sup>16</sup>

Der Schwerpunkt liegt hier freilich auf dem Begründungsproblem und dem Umstand, dass dieses gerade unabhängig von der Anwendungsdimension zu entwickeln und zu lösen ist. In der *Vorrede zur Kritik der praktischen Vernunft* kommt der Zusammenhang beider Probleme stärker in den Blick. Dort nämlich weist er darauf hin, dass „die besondere Bestimmung der Pflichten als Menschspflichten“ nur möglich ist „wenn vorher das Subject dieser Bestimmung (der Mensch) nach der Beschaffenheit, mit der er wirklich ist, obzwar nur so viel als in Beziehung auf Pflicht überhaupt nöthig ist, erkannt worden“ sei. Er fügt indes direkt hinzu, dass dies nicht zum „System der Kritik“, sondern zum „System der Wissenschaft“ gehöre, also nicht mehr Gegenstand der *Kritik der praktischen Vernunft* sei. <sup>17</sup>

In der *Einleitung in die Metaphysik der Sitten* erfährt das Anwendungsproblem schließlich volle Beachtung. Dort heißt es:

So wie es aber in einer Metaphysik der Natur auch Principien der Anwendung jener allgemeinen obersten Grundsätze von einer Natur überhaupt auf Gegenstände der Erfahrung geben muß, so wird es auch eine Metaphysik der Sitten daran nicht können mangeln lassen, und wir werden oft die besondere Natur des Menschen, die nur durch Erfahrung erkannt wird, zum Gegenstande nehmen müssen, um an ihr die Folgerungen aus den allgemeinen moralischen Principien zu zeigen, ohne daß jedoch dadurch der Reinigkeit der letzteren etwas benommen, noch ihr Ursprung a priori dadurch zweifelhaft gemacht wird. – Das will so viel sagen als: eine Metaphysik der Sitten kann nicht auf Anthropologie gegründet, aber doch auf sie angewandt werden. <sup>18</sup>

Aus diesen Ausführungen wird zum einen ersichtlich, dass Kant zufolge eine Ethik, die sich ausschließlich mit der (formalen) Begründung von Moralität befasst, unvollständig bleibt und durch einen inhaltlichen (materialen) Teil ergänzt werden muss. Zum anderen ist das Verhältnis, in dem die beiden Systemteile stehen, deutlich gekennzeichnet: Während das Ziel des ersten, *formalen* Teils der Systematik die Aufklärung grundlegender ethischer Geltungsprinzipien ist, soweit sie in der (reinen praktischen) Vernunft begründet sind bzw. werden müssen – und insofern keinerlei *materiale Überlegungen* enthalten dürfen –, geht es im zweiten, *materialen* Teil darum, „Pflichten als Menschenpflichten“ bzw. Prinzipien einer „spezifisch menschlichen Ethik“ <sup>19</sup> auszuweisen, was offensichtlich nur möglich ist, wenn man den Menschen als empirisch verfasstes Vernunftwesen in allen für die Ethik rele-

<sup>16</sup> GMS, AA 04, 411 f.

<sup>17</sup> KpV, AA 05, 8.

<sup>18</sup> RL, AA 06, 216 f. Siehe auch GMS, AA 04, 412.

<sup>19</sup> Schmucker (1997), 147.

vanten Momenten in den Blick nimmt.<sup>20</sup> Durch „Anwendung reiner Pflichtprinzipien auf Fälle der Erfahrung“, so formuliert Kant in den *Metaphysischen Anfangsgründen der Tugendlehre*, gelte es, diese im Rahmen einer Metaphysik der Sitten „gleichsam zu schematisieren und zum moralisch-praktischen Gebrauch fertig darzulegen.“<sup>21</sup> Damit ist das Anwendungsproblem in der Ethik klar benannt und eine strukturelle Teilung der Moralphilosophie vollzogen.

Allerdings wird aus den angeführten Textpassagen auch eine gewisse Verschiebung innerhalb der Kantischen Architektur erkennbar, die dem Gesamtverständnis des Ansatzes womöglich nicht zuträglich gewesen ist.<sup>22</sup> Während Kant in der *Grundlegung* sowie in der *Kritik der praktischen Vernunft* scheinbar noch davon ausgeht, dass auch die *Metaphysik der Sitten* als „reine“ Ethik durchgeführt werden kann, die lediglich um eine „moralische Anthropologie“ ergänzt werden muss, die als empirische Disziplin mit dem Problem der Vermittlung befasst ist, erkennt er in der *Metaphysik der Sitten* selbst an, dass eine Durchführung ohne empirisch gestützte Begriffe nicht möglich ist, sodass sich dort eine stärkere Trennung zwischen *Grundlegung* und *Metaphysik der Sitten* manifestiert. Zwar benennt Kant auch in der *Metaphysik der Sitten* die „moralische Anthropologie“ noch als weiteren Teil. Jetzt bezeichnet er sie als „[das] Gegenstück einer Metaphysik der Sitten, [...] das andere Glied der Einteilung der praktischen Philosophie überhaupt“, die wiederum nur „subjektive, hindernde sowohl, als begünstigende Bedingungen der Ausführung der Gesetze der ersteren in der menschlichen Natur, die Erzeugung, Ausbreitung und Stärkung moralischer Grundsätze (in der Erziehung, der Schul- und Volksbelehrung) und dergleichen andere sich auf Erfahrung gründende Lehren und Vorschriften enthalten würde [...]“.<sup>23</sup> Der systematische Stellenwert der „moralischen Anthropologie“ selbst ändert sich damit gegenüber demjenigen, den sie in der *Grundlegung* zugewiesen bekommt, nicht. Die *Metaphysik der Sitten* wird indes, dadurch dass sie nun als „Gegenstück“ eingeordnet wird, deutlich von den Grundlegungsschriften abgerückt.

#### IV. Die vier Ebenen in der Ethik Kants

Der Anwendungsproblematik widmet sich Kant in der *Metaphysik der Sitten*, die man mit Gregor zutreffend als „Kant's applied moral philosophy“ bezeichnen kann.<sup>24</sup> Für den vorliegenden Zusammenhang interessanter als die konkreten Lösungen, die Kant für das Anwendungsproblem dort vorsieht, sind die strukturellen Überlegungen, die er zur Gliederung der Moralphilosophie anstellt. Er konzipiert

<sup>20</sup> Vgl. Woods Feststellung: „It will obviously require empirical knowledge of human nature to determine which ends will suitably honor the rational nature of human beings and which ends are contrary to the respect we owe to human dignity.“ (Wood (1999), 195). Siehe auch Schmucker (1997), besonders 129 ff.

<sup>21</sup> TL, AA 06, 468.

<sup>22</sup> Gregor hat die genannte Verschiebung und architektonische Korrektur detailliert nachgezeichnet, vgl. Gregor (1963), 6–17; vgl. auch Wood (2001), 458 ff.

<sup>23</sup> RL, AA 06, 217.

<sup>24</sup> Gregor (1963), passim.

nämlich keine zwei-, sondern vielmehr eine dreiteilige Ethik – wenn man die konkrete Urteilsfindung im Einzelfall miteinschließt, sogar eine vierteilige:<sup>25</sup> Auf einer *ersten Ebene* geht es um die Begründung des obersten Moralgesetzes, d. h. des Grundgesetzes der reinen praktischen Vernunft, das für *alle rationalen Wesen* verbindlich ist (Gegenstand der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* sowie der *Kritik der praktischen Vernunft*); auf einer *zweiten Ebene* geht es um die *besondere Bestimmung der Pflichten als Menschenpflichten*, Pflichten also, die für *alle Menschen* allein aufgrund ihres Menschseins Geltung haben, aber nicht für alle rationalen Wesen (Gegenstand der *Metaphysik der Sitten*); auf einer *dritten Ebene* schließlich geht es um die weitere Bestimmung von speziellen Pflichten, die nur in *Ansehung des Zustandes* gelten (nicht mehr eigentlicher Gegenstand der Ethik, sondern lediglich eines Anhangs der *Metaphysik der Sitten*);<sup>26</sup> auf einer *vierten Ebene* sind endlich moralische Urteile angesiedelt, die im konkreten Einzelfall gefällt werden müssen.

Fraglich ist, was Kant zu dieser aufwendigen Architektonik veranlasst und warum er sich nicht, was aus heutiger Sicht nahe liegend erscheinen mag, mit einer Zweiteilung in eine reine und eine angewandte Ethik begnügt hat. Vor dem Hintergrund der Prämissen der Kantischen Ethik ist klar, dass die Antwort in einem unterschiedlichen epistemologischen Status des Wissens, das auf den verschiedenen Ebenen bedeutsam wird, zu suchen ist. Kants Grundannahme, dass die Begründung des obersten Grundsatzes der Moral apriorisch zu erfolgen habe und nicht mit empirischem Wissen kontaminiert sein dürfe, um den Allgemeinheitsanspruch der Ethik nicht zu ruinieren, zeichnet epistemologische Grenzziehungen bereits vor. Es ist nach Kant nun aber nicht ausreichend, zwischen einer apriorischen Begründung des obersten Moralprinzips einerseits und einer durch aposteriorisches Wissen gesättigten Anwendung dieses Prinzips andererseits zu unterscheiden. Auch die *Metaphysik der Sitten* ist, insofern sie Metaphysik, d. h. „ein System der Erkenntnis a priori aus bloßen Begriffen“<sup>27</sup> ist, auf apriorisches Wissen beschränkt. Anders als in den formalen Grundlegungsschriften kann hier allerdings empirisches Wissen in einer bestimmten Form Eingang finden: Während dort allein „reine Erkenntnisse“ erlaubt sind, also solche, „denen gar nichts Empirisches beigemischt ist“, können hier apriorische Erkenntnisse, also solche, die „schlechterdings von aller Erfahrung unabhängig stattfinden“, in denen aber durchaus Begriffe, die „nur aus der Erfah-

<sup>25</sup> Vgl. dazu Gregor (1963), 13 ff.

<sup>26</sup> „Welches Verhalten also gegen Menschen, z. B. in der moralischen Reinigkeit ihres Zustandes, oder in ihrer Verdorbenheit; welches im cultivirten, oder rohen Zustande; was den Gelehrten oder Ungelehrten und jenen im Gebrauch ihrer Wissenschaft als umgänglichen (geschliffenen), oder in ihrem Fach unumgänglichen Gelehrten (Pedanten), pragmatischen, oder mehr auf Geist und Geschmack ausgehenden; welches nach Verschiedenheit der Stände, des Alters, des Geschlechts, des Gesundheitszustandes, des der Wohlhabenheit oder Armuth u. s. w. zukomme: das giebt nicht so vielerlei Arten der ethischen Verpflichtung (denn es ist nur eine, nämlich die der Tugend überhaupt), sondern nur Arten der Anwendung (Porismen) ab; die also nicht, als Abschnitte der Ethik und Glieder der Eintheilung eines Systems (das a priori aus einem Vernunftbegriffe hervorgehen muß), aufgeführt, sondern nur angehängt werden können. Aber eben diese Anwendung gehört zur Vollständigkeit der Darstellung desselben.“ (TL, AA 06, 468 f.).

<sup>27</sup> RL, AA 06, 216.



„ung gezogen werden“ können, Verwendung finden.<sup>28</sup> Reine Erkenntnisse sind, wie Gregor sagt, „*independent of all sense experience regarding both the content of the concepts and connection asserted between them*“<sup>29</sup> und somit vollständig unabhängig von jeder Erfahrung. Als solche sind sie allein geeignet, das streng allgemeingültige Fundament abzugeben, das Kant für eine Ethik fordert. In den Grundlegungsschriften ist der Bezugspunkt folglich nie *der Mensch*, sondern stets *alle rationalen Wesen*, und zwar allein aufgrund ihrer Eigenschaft, moralfähige Wesen zu sein. In der *Metaphysik der Sitten* hingegen verengt sich der inhaltliche Fokus auf den Menschen. Dies bedeutet umgekehrt, dass sich der epistemologische Rahmen erweitern muss, von reinen hin zu apriorischen Erkenntnissen: Von jetzt an geht es um eine *spezifisch menschliche Ethik*, allerdings nur insoweit, als dass apriorische Verknüpfungen zwischen aus der Erfahrung gezogenen Begriffen dazu ausreichen. Die Grenze zwischen den ersten beiden oben benannten Ebenen verläuft somit entlang der epistemologischen Unterscheidungslinie „reine“ und „apriorische“ Erkenntnisse. Beide Ebenen fallen damit aber in den Bereich der *Metaphysik*.

Von diesen ersten beiden Ebenen muss nach Kant eine dritte Ebene diesseits der konkreten Urteilsbildung im Einzelfall unterschieden werden, auf der aposteriorisches Wissen herangezogen wird, also solche Erkenntnisse, die sowohl im Hinblick auf den „*content of concepts*“ als auch auf die „*connections between concepts*“ erfahrungsgestützt sind. Die Einführung dieser dritten Ebene kann zunächst Verwirrung auslösen. Es könnte so scheinen, als dürfe erst auf dieser dritten Ebene überhaupt empirisches Wissen fruchtbar gemacht werden. Dies entspräche der verbreiteten Meinung, Kant dulde überhaupt kein empirisches Wissen innerhalb der Ethik.<sup>30</sup> Da er die dritte Ebene in einem Anhang, also außerhalb der eigentlichen Ethik, ansiedelt, wäre der Rekurs auf aposteriorisches Wissen an dieser Stelle auch nach einer solchen Lesart problemlos möglich. Dem ist aber nicht so, wie die einschlägigen Textstellen zweifelsfrei belegen: Schon bei der „besonderen Bestimmung der Pflichten als Menschenpflichten“ muss der Mensch in seiner tatsächlichen psychophysischen Verfasstheit in den Blick genommen werden, anders sind keine besonderen Pflichten für Menschen als empirisch verfasste Vernunftwesen zu ermitteln, auch nicht solche, die für alle Menschen bloß aufgrund ihres Menschseins Geltung beanspruchen.

Auf der vierten Ebene geht es schließlich um die moralische Bewertung einzelner Handlungen, was in den Bereich der reinen praktischen Urteilskraft fällt. Die Regel der Urteilskraft unter Gesetzen der reinen praktischen Vernunft lässt sich nach Kant

<sup>28</sup> Die entscheidende Stelle der *Kritik der reinen Vernunft* lautet vollständig: „Wir werden also im Verfolg unter Erkenntnissen a priori nicht solche verstehen, die von dieser oder jener, sondern die schlechterdings von aller Erfahrung unabhängig stattfinden. Ihnen sind empirische Erkenntnisse, oder solche, die nur a posteriori, d. i. durch Erfahrung, möglich sind, entgegengesetzt. Von den Erkenntnissen a priori heißen aber diejenigen rein, denen gar nichts Empirisches beigemischt ist. So ist z. B. der Satz: eine jede Veränderung hat ihre Ursache, ein Satz a priori, allein nicht rein, weil Veränderung ein Begriff ist, der nur aus Erfahrung gezogen werden kann.“ (KrV, B 2 f.).

<sup>29</sup> Gregor (1963), 4.

<sup>30</sup> Vgl. Wood (2001), 458.

folgendermaßen fassen: „Frage dich selbst, ob die Handlung, die du vorhast, wenn sie nach einem Gesetze der Natur, von der du selbst ein Theil wärest, geschehen sollte, sie du wohl als durch deinen Willen möglich ansehen könntest. Nach dieser Regel beurtheilt in der That jedermann Handlungen, ob sie sittlich gut oder böse sind.“<sup>31</sup> Die Beantwortung dieser Frage im Einzelfall ist Aufgabe des moralischen Subjekts und fällt nicht mehr in den Bereich der Moralphilosophie. Mit der Formulierung der Regel der Urteilkraft ist die Aufgabe der Moralphilosophie endgültig abgeschlossen.

Der Unterschied, von dem Kant meint, er sei so gewichtig, das er eine dritte Ebene erforderlich macht, die zudem die eigentliche Ethik von einem bloßen Anhang scheidet, liegt in der Möglichkeit der erfahrungsunabhängigen und damit all-gemeingültigen Verknüpfung der verwendeten Begriffe. Dies ist für Kant deshalb von so großer Wichtigkeit, weil der apriorische Teil des Wissens auf der zweiten Ebene seiner Auffassung nach die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Bearbeitung sicherstellt. Die Tatsache, dass die Weisen der ethischen Verpflichtung, die sich aufgrund unterschiedlicher Zustände ergeben, „keine gesichert-vollständige Klassifikation“<sup>32</sup> zulassen, ist nach Kant der eigentliche Grund dafür, dass sie nicht mehr Gegenstand einer *wissenschaftlichen* Ethik sein können, sondern in einen Anhang fallen, in dem sie bloß noch unsystematisch behandelt werden (können). Die Grenze zwischen der zweiten und der dritten Ebene ergibt sich mithin durch die Möglichkeit bzw. Unmöglichkeit einer streng wissenschaftlichen Behandlung der Gegenstände, d. h. der Pflichten, die auf diesen Ebenen angesiedelt sind.<sup>33</sup>

Als Konsequenz aus der Radikalisierung des Begründungsproblems in der Ethik stellt sich für Kant genau betrachtet also gleich ein doppeltes Anwendungsproblem: Zum einen ist der Übergang vom allein durch reine Erkenntnis begründeten obersten Moralprinzip (erste Ebene) zu spezifischen Menschenpflichten, die zumindest in ihrer inhaltlichen Ausprägung auf empirischen Erkenntnissen beruhen (zweite Ebene), zu leisten. Die Bearbeitung dieses Problems fällt nach Kant ohne Zweifel in den Aufgabenbereich der Moralphilosophie und muss durch die Ausarbeitung einer *Metaphysik der Sitten* geleistet werden. Ein zweites Anwendungsproblem ergibt sich durch den Übergang von einer solchen Metaphysik zu noch konkreteren Handlungsregeln für spezifische Verpflichtungs- und Handlungskontexte. Auch diese Aufgabe kann nach Kant die Moralphilosophie nicht von sich weisen. Sie kann sie aber auch nicht mehr in streng wissenschaftlicher Weise bearbeiten, sondern muss

<sup>31</sup> KpV, AA 05, 69.

<sup>32</sup> TL, AA 06, 468.

<sup>33</sup> So auch Gregor: „His reason for excluding from a metaphysic of morals such moral rules as would require further empirical knowledge is not so much that these rules fall short of the a priori requirements of metaphysical propositions, but rather that they are not capable of being systematically classified. Once we begin to consider the innumerable circumstances and conditions in which men may happen to find themselves, he argues, we can never be sure of the completeness of our enumeration of duties; for they will have to be classified on merely empirical grounds. A metaphysic of morals, on the other hand, will limit empirical elements and thereby be able to give an a priori, and hence exhaustive, enumeration of the duties of men qua men. [...] In a metaphysic of morals [...] the essential consideration that limits empirical elements is rather the systematic totality that can be achieved through this restriction.“ (Gregor (1963), 15f.).

sich damit begnügen, „durch Anwendung auf Fälle der Erfahrung jene [d.i. reine Pflichtprinzipien, Anm. B. E.] gleichsam zu schematisieren und zum moralisch-praktischen Gebrauch fertig darzulegen“<sup>34</sup>.

Betrachtet man die Unterscheidung zwischen den Ebenen zwei und drei näher, dann stellen sich Zweifel ein, ob Kants Argumente für eine Differenzierung wirklich triftig sind. Man kann den Eindruck gewinnen, dass Kant bei der Unterscheidung der Ebenen zwei und drei gleichzeitig zu optimistisch und zu pessimistisch ist. Zu optimistisch ist er, so lässt sich argumentieren, im Hinblick auf die Möglichkeit einer „gesichert-vollständigen Klassifikation“ derjenigen Pflichten, die für alle Menschen allein aufgrund ihres Menschseins gelten. Man mag diesen Anspruch noch bei der grundlegenden Einteilung in einen „inneren“ und einen „äußeren“ Freiheitsgebrauch, der für die Aufteilung in *Tugendlehre* und *Rechtslehre* leitend ist, verwirklicht sehen.<sup>35</sup> Auch die Allgemeingültigkeit des „Allgemeine[n] Princip[s] des Rechts“<sup>36</sup> sowie der zwei Zwecke, die zu haben Pflicht ist<sup>37</sup>, kann außer Frage stehen. Bei allen weiteren Ausformulierungen, die Kant in der *Rechtslehre* und der *Tugendlehre* präsentiert, ist dies indes zweifelhaft. Hier scheint der Rahmen, der durch eine *Metaphysik der Sitten* im Engeren gesteckt ist, also ein System der Erkenntnis a priori, hin zu empirischer Erkenntnis, bereits überschritten zu sein.<sup>38</sup> Dies erscheint jedoch auch unvermeidlich, will man der *conditio humana* auch nur annähernd gerecht werden. Selbst auf einer basalen Ebene, d. h. dort, wo es um den „empirischen Charakter“<sup>39</sup> des Menschen geht, ist es höchst problematisch, „Menschenpflichten“ formulieren zu wollen, ohne Bezug auf empirische Befunde unterschiedlichster Disziplinen zu nehmen. Mehr noch, auch zeit- und kulturabhängige Selbstausslegungen des Menschen werden bei der Bewältigung dieser Aufgabe notwendig eine gewichtige Rolle spielen. Selbst in einem minimalen Sinn ist „der Mensch“ stets ein Konstrukt, dem spezifische Weltdeutungen vorausgehen, die ihrerseits aus den unterschiedlichsten Quellen gespeist werden.<sup>40</sup> Im Umkehrschluss bedeutet dies aber, dass ein Festhalten an Kants strikter Aufteilung dazu führt, dass die von ihm namhaft gemachte *zweite Ebene*, also eine *Metaphysik der Sitten*, bestenfalls eine ultraminimale Moralkonzeption beinhalten könnte, die kaum mehr umfasst als das oberste Moralprinzip der Grundlegungsschriften.<sup>41</sup> Inhaltlich reich-

<sup>34</sup> TL, AA 06, 468.

<sup>35</sup> TL, AA 06, 406 f.; RL, AA 06, 218 ff.

<sup>36</sup> RL, AA 06, 230 f.

<sup>37</sup> TL, AA 06, 391 ff.

<sup>38</sup> Vgl. Wood (2001), 461, Anm. 3.

<sup>39</sup> KrV, A 546/B 574.

<sup>40</sup> Kant war im Übrigen selbst mit Bezug auf die Möglichkeit einer objektiven und dauerhaften Erkenntnis davon, was „der Mensch wirklich ist“, überaus skeptisch: „Es ist uns nicht einmal recht bekannt, was der Mensch anjetzt wirklich ist, ob uns gleich das Bewußtsein und die Sinne hievon belehren sollten; wie viel weniger werden wir errathen können, was er dereinst werden soll! Dennoch schnappt die Wißbegierde der menschlichen Seele sehr begierig nach diesem von ihr so entfernten Gegenstande und strebt, in solchem dunkeln Erkenntnisse einiges Licht zu bekommen.“ (NTH, AA 01, 366; vgl. Anth, AA 07, 121); zum Problem der Selbstausslegung des Menschen bei Kant siehe Wood (2001), 464 ff.

<sup>41</sup> Höffe argumentiert, auf der Grundlage einer bewusst unbestimmten „Partialanthropologie“ sei es möglich, ein kulturübergreifend-verbindliches Set von Menschenrechten zu formulieren; vgl. Höffe (1991).

haltigere Pflichten sind unter den epistemologischen Beschränkungen, durch die Kant diese Ebene charakterisiert, hingegen nicht zu gewinnen.

Zu pessimistisch gewesen ist Kant indes im Hinblick auf die Systematizität, die sich in spezielleren Bereichen der lebensweltlichen Praxis und den für sie relevanten Verpflichtungen erreichen lässt. Zwar wird man hier kaum zu einem abgeschlossenen System gelangen können. Eine gehaltvolle Strukturierung für einzelne Lebens- und Handlungsbereiche erscheint hingegen sehr wohl möglich. Dies zeigen viele Analysen, die im Rahmen der verschiedenen Bereichsethiken in den vergangenen Jahren erarbeitet worden sind. Die von Kant selbst geforderte „Schematisierung zum praktischen Gebrauch“ kann auf der Grundlage solcher Strukturanalysen erfolgen und dabei durchaus ein hohes Maß an Wissenschaftlichkeit erreichen. Zwar werden bei solchen Analysen Interpretationen Eingang finden, die auch kultur- und zeitspezifische Prägungen aufweisen. Dies hat zur Folge, dass in der Regel nicht zu erwarten ist, dass es zu eindeutigen Lösungsansätzen kommt, in dem Sinne, dass es nicht begründete Alternativen gibt. Dieses Maß an Pluralität sollte nicht mit Unwissenschaftlichkeit oder gar Beliebigkeit verwechselt werden. Es ist lediglich Ausdruck der Tatsache, dass die menschliche Selbstausslegung einen Spielraum für Deutungsweisen eröffnet, der unitäre Ansätze, die einen umfassenden Alleinvertretungsanspruch für alle Kulturen und Zeiten erheben, von vornherein ausschließt. Dessen ungeachtet bleibt ein wesentlicher Unterschied auch der empirisch geprägten angewandten Ethik gegenüber „Naturlehren“, d. h. empirischen Wissenschaften einschließlich der empirischen Sozialwissenschaften, bestehen: Während diese vollständig auf empirischen Prinzipien beruhen, bleibt in jener mit dem obersten Moralprinzip ein „reines“ Prinzip stets präsent.<sup>42</sup>

Stellt man dies alles in Rechnung, dann gerät Kants Unterscheidung der *zweiten und dritten Ebene* gleichsam von beiden Seiten unter Druck, und zwar in einem Maße, das die Aufhebung dieser Differenzierung begründet erscheinen lässt. Folgt man dieser Einschätzung, dann sind innerhalb der Ethik insgesamt doch nur drei Ebenen zu unterscheiden: Erstens die Begründungsebene, auf der die Lösung des (radikalisierten) Begründungsproblems zu leisten ist, zweitens die Anwendungsebene, auf der die Lösung des (neuen) Anwendungsproblems zur Bearbeitung ansteht, und drittens die Ebene des individuellen moralischen Urteils, auf der alle moralischen Akteure in konkreten Handlungssituationen Bewertungsprobleme bewältigen müssen. Die erste Ebene kann mit dem Bereich der zeitgenössischen „theoretischen“ oder „allgemeinen“ Ethik identifiziert werden, die zweite mit dem Bereich der „angewandten“ Ethik.

---

Dies soll hier nicht in Zweifel gezogen werden. Fraglich ist allerdings, ob die Menschenrechte wirklich auf Kants zweiter Ebene angesiedelt sind oder ob nicht auch die von Höffe herangezogene Partialanthropologie – ungeachtet ihrer universellen Gültigkeit – empirische Bestandteile beinhaltet, was dazu führt, dass die auf sie gegründeten Menschenrechte in der Architektonik Kants auf der dritten Ebene verortet werden müssen.

<sup>42</sup> TL, AA 06, 385.

*V. Rekonstruktion und Konstruktion moralischer Normen  
als Aufgabe der angewandten Ethik*

Es zeigt sich, dass es lange vor der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine innerphilosophische Entwicklung hin zu einer Aufgliederung der Ethik in einen „theoretischen Teil“, in dem es um die Begründung von Moralität geht, und einen „angewandten Teil“, der die Formulierung konkreter Handlungsprinzipien und -regeln zum Gegenstand hat, gegeben hat. Freilich wäre es ebenso pauschalisierend und falsch, eine Kontinuität zwischen der zeitgenössischen angewandten Ethik und der Ethik Kants zu konstatieren, wie es simplifizierend und falsch ist, eine direkte ideengeschichtliche Linie zwischen der zeitgenössischen angewandten Ethik und traditionellen moralphilosophischen Lehrstücken, in denen gelegentlich konkrete moralische Problemstellungen erörtert werden, zu ziehen. Unzutreffend wäre die Annahme einer einfachen ideengeschichtlichen Verbindung natürlich zunächst deshalb, weil die zeitgenössische angewandte Ethik nicht als im Kern „kantisch geprägt“ angesehen werden kann. Vielmehr weist sie einen großen Reichtum an ethischen Theorieansätzen auf, in dem neben deontologischen auch konsequentialistische und tugendethische Theorien stark vertreten sind. Aber selbst zwischen deontologisch geprägten Ansätzen innerhalb der zeitgenössischen angewandten Ethik und der Kantischen Ethik gibt es wesentliche Unterschiede. Wie gezeigt wurde, war Kant skeptisch, den Bereich der Anwendung als systematischen Teil der Ethik anzuerkennen. Aus wissenschaftstheoretischen Erwägungen hat er ihn lediglich als (notwendigen) Anhang zum System betrachtet. Darüber hinaus gibt es aber noch einen weiteren wichtigen Unterschied, der bislang nicht berücksichtigt worden ist.

Kant war sich, wie an einschlägigen Textstellen gezeigt wurde, der Tatsache bewusst, dass die Radikalisierung der Begründungsproblematik bzw. sein Lösungsansatz dafür zu einer neuen Anwendungsproblematik in der Ethik führt. Ein oberstes moralisches Prinzip, das seinem Wesen nach *formal* ist, bedarf der Konkretisierung, um normative Relevanz für die lebensweltliche Praxis entfalten zu können. Betrachtet man die Ausgestaltung des inhaltlichen Teils der Kantischen Ethik und die Bedeutung, die Kant der Ethik insgesamt für die lebensweltliche Praxis zuspricht, dann stellt man schnell fest, dass Kants Anspruch überaus zurückhaltend ist. Zwar behauptet er, dass es nicht irgendein „Bedürfnis der Spekulation“ sei, sondern vielmehr die gemeine Menschenvernunft aus praktischen Gründen angetrieben werde, das Feld der praktischen Philosophie zu betreten.<sup>43</sup> Inhaltlich geht Kant aber wohl davon aus, dass die Moralphilosophie der gemeinen Menschenvernunft nur wenig hinzuzufügen habe und diese in der Regel sehr wohl zu entscheiden vermöge, was gut und was böse ist.<sup>44</sup> Führt man sich dies vor Augen, dann ist klar, dass sich das Anwendungsproblem für Kant im Wesentlichen als ein *Rekonstruktionsproblem* darstellt: Es muss gezeigt werden, dass sich die allgemein geteilten Moralvorstellungen vom wohlbegründeten, jedoch formalen obersten Moralprinzip aus

<sup>43</sup> GMS, AA 04, 405.

<sup>44</sup> GMS, AA 04, 403 f.

auf dem Wege der Anwendung *rekonstruieren* lassen.<sup>45</sup> Natürlich wird erst durch diese Rekonstruktion ihre Geltung erwiesen, und wo eine Rekonstruktion scheitert, geht die gemeine Menschenvernunft fehl. Kants Ansatz hat also durchaus revisionistisches Potential. Für den überwiegenden Teil der moralischen Regeln scheint Kant indes die Notwendigkeit einer Revision nicht anzunehmen. Ebenso wenig scheint Kant davon auszugehen, dass die Ethik in inhaltlicher Hinsicht allzu viel Neues zu präsentieren habe. So rechtfertigt er sein Vorgehen, vor der projektierten *Metaphysik der Sitten* zunächst eine *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* zu veröffentlichen, obwohl es „eigentlich keine andere Grundlage derselben als die Kritik der *reinen praktischen Vernunft* [gibt]“, in der *Vorrede zur Grundlegung* damit, dass „die menschliche Vernunft im Moralischen selbst beim gemeinsten Verstande leicht zu großer Richtigkeit und Ausführlichkeit gebracht werden kann“<sup>46</sup>. Und in der *Vorrede der Kritik der praktischen Vernunft* wehrt Kant den Vorwurf eines Rezensenten, die Schrift enthalte „kein neues Princip der Moralität“, mit der suggestiven Frage ab: „Wer wollte aber auch einen neuen Grundsatz aller Sittlichkeit einführen und diese gleichsam zuerst erfinden?“. Jeder Versuch dieser Art unterstelle doch, dass zuvor „die Welt in dem, was Pflicht sei, unwissend oder in durchgängigem Irrthume gewesen wäre“<sup>47</sup>. Aus beiden Textstellen wird deutlich, dass Kant dem „gemeinsten Verstande“ in moralischen Fragen durchaus großes Zutrauen entgegenbringt und die Aufgabe der Moralphilosophie nicht primär darin sieht, inhaltliche Korrekturen oder Ergänzungen vorzunehmen, sondern vielmehr eine notwendige geltungstheoretische Rekonstruktion des immer schon Gewussten vorzunehmen.

Die zeitgenössische angewandte Ethik sieht sich demgegenüber mit einer deutlich verschobenen Aufgabenstellung konfrontiert: Heute sind es gerade *neue moralische Probleme*, die von außen an die Ethik herangetragen werden, die im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen. Die zeitgenössische angewandte Ethik hat es, anders als bei Kant, also nicht primär mit einer *Rekonstruktionsaufgabe* zu tun, sondern mit einer *Konstruktionsaufgabe*. Die Aufgabe der angewandten Ethik besteht nicht mehr darin, ausgehend von einem obersten Moralprinzip die Geltung von immer schon geteilten Moralvorstellungen zu erweisen. Vielmehr soll sie *gänzlich neue Regeln und Prinzipien* für bislang unbekannte Handlungsoptionen entwickeln. Insofern gewinnt die Anwendungsproblematik gegenüber der Begründungsproblematik entscheidend an Bedeutung. Dies zwingt die zeitgenössische angewandte Ethik dazu, in viel stärkerem Maße, als Kant es getan hat, die Frage zu diskutieren, mit welchen methodischen Ansätzen das Anwendungsproblem gelöst werden kann.

<sup>45</sup> Kants Bemerkungen am Ende des ersten Abschnitts der *Grundlegung*, dass „die gemeine Menschenvernunft [...] selbst aus praktischen Gründen angetrieben [wird], aus ihrem Kreise zu gehen und einen Schritt ins Feld einer praktischen Philosophie zu thun, um daselbst [...] Erkundigung und deutliche Anweisung zu bekommen“ (GMS, AA 04, 405) kann man allerdings womöglich auch als Argumente gegen eine vorwiegend rekonstruktive Ausrichtung der Moralphilosophie deuten.

<sup>46</sup> GMS, AA 04, 391.

<sup>47</sup> KpV, AA 05, 8 Anm.

VI. Kants „Kasuistische Fragen“ und ihre methodische Bedeutung  
für die zeitgenössische angewandte Ethik

Neuerdings haben die „Kasuistischen Fragen“, die Kant in der *Tugendlehre* diskutiert – gerade im Hinblick auf ihren methodischen Stellenwert sowie die Frage, ob in ihnen ein beispielhaftes Vorgehen für die zeitgenössische angewandte Ethik gesehen werden kann – Aufmerksamkeit auf sich gezogen. James hat in einem ausführlichen Beitrag die *Twenty Questions*, die er als „*most applied part of the Tugendlehre*“ bezeichnet, ausführlich analysiert.<sup>48</sup> Einen stärkeren Bezug zur Methodik der zeitgenössischen Ethik stellt Kim her. Sie vertritt die These, dass „*Kant’s underlying thoughts about the so-called ‚Casuistical Questions‘ in MS can make a considerable contribution to the understanding of some methodological aspects of applied ethics*“<sup>49</sup>. Trotz dieser verheißungsvollen Ankündigung gelangt sie schließlich zu einem negativen Ergebnis bezüglich der methodischen Bedeutung von Kants Kasuistik für die zeitgenössische Ethik. Wiederholt hebt sie hervor, dass Kants Verwendung kasuistischer Methoden weder mit der traditionellen noch mit der neuen, im Zuge der angewandten Ethik aufgekommenen Kasuistik identifiziert werden könne.<sup>50</sup> Insbesondere sei die Kasuistik im Kantischen Verständnis nicht dazu geeignet, Ausnahmen von moralischen Regeln aufzuweisen.<sup>51</sup> Es sei, so Kim weiter, mit Hilfe der Kasuistik aber auch nicht möglich, neue moralische Regeln aufzufinden.<sup>52</sup> Ihre positive Rolle sieht sie vielmehr „to the exercising of one’s judgment“<sup>53</sup> beschränkt. Die Ausbildung des eigenen Urteilsvermögens könne allerdings nicht im Sinne einer reinen Subsumtionsübung gedacht sein. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen liegt es nahe, die Kasuistik bei Kant als methodisches Hilfsmittel zur Spezifikation abstrakter Prinzipien hin zu konkreten Normen und Regeln zu begreifen. Dies verbiete sich, so Kim, jedoch vor dem Hintergrund von KrVA133/B172<sup>54</sup>: „*Again, if specifying a norm means matching it with a*

<sup>48</sup> James (1991).

<sup>49</sup> Kim (2009), 332. Auch Witschen hat den Versuch unternommen, die Kasuistik Kants für die angewandte Ethik fruchtbar zu machen. Allerdings kommt er dabei zu recht fragwürdigen Ergebnissen. So stellt er beispielsweise fest, dass Kant in der Kasuistik „mit Blick auf bestimmte Ausnahmesituationen Einschränkungen bezüglich der an sich für richtig erachteten Normierungstheorie vorzuschlagen [scheint].“ (Witschen (2006), 196).

<sup>50</sup> Kim (2009), 339 f.

<sup>51</sup> Kim (2009), 339. James, dem es mehr um eine genaue Rekonstruktion und Typisierung der Argumentation innerhalb der „Kasuistischen Fragen“ geht, kommt zu einem ähnlichen Ergebnis: „*Kant was a moral educator with definite views on the value of what we today call applied ethics. He held that discussion of some casuistical questions helps students develop the capacity to reason well about real cases and, more importantly, to love doing so.*“ (James (1991), 84).

<sup>52</sup> Kim (2009), 340.

<sup>53</sup> Kim (2009), 336.

<sup>54</sup> Dort bemerkt Kant mit Bezug auf die Urteilskraft: „Wollte sie nun allgemein zeigen, wie man unter diese Regeln subsumiert, d. i. unterscheiden sollte, ob etwas darunter stehe oder nicht, so könnte dies nicht anders, als wieder durch eine Regel geschehen. Diese aber erfordert darum, weil sie eine Regel ist, aufs neue eine Unterweisung durch der Urteilskraft, und so zeigt sich, daß zwar der Verstand einer Belehrung und Ausrüstung durch Regeln fähig, die Urteilskraft aber ein besonderes Talent sei, welches gar nicht belehrt, sondern nur geübt sein will.“ (KrV, A 133/B 172).

*definite action, this also misses the core of Kant's intention. If someone believes that specification of a norm or analysis of cases will eventually lead to the discovery of the very action that the norm demands in such-and-such a situation, this would be assuming again some rule, or even a theory, about applying norms to concrete ethical cases. These sorts of rules or theory, as Kant argued, would result in endless regress.*<sup>55</sup> Unklar bleibt bei Kims Überlegungen, warum sie direkt zur Ebene einzelner Handlungen übergeht. Unverständlich ist darüber hinaus, warum sie Kants Hinweis, die Kasuistik könne keine Wissenschaft sein, als entscheidendes Argument gegen die Kasuistik als Hilfsmittel bei der Spezifikation betrachtet.<sup>56</sup> Ihr Verweis auf die Selbstmord-Problematik ist dabei wenig hilfreich, da Kant an dieser Stelle *rekonstruierend* argumentiert.<sup>57</sup> In den Passagen der „Kasuistischen Fragen“ hingegen, wo Kant neue ungelöste Probleme diskutiert, scheint genau dies sein Ziel zu sein: die Spezifikation von (bereits als gültig ausgewiesenen) abstrakten Prinzipien zu konkreten Regeln und Normen (nicht einzelnen Handlungen!).<sup>58</sup> Dabei behandelt er die Kasuistik nicht als eigenständige Wissenschaft, sondern lediglich als heuristisches Hilfsmittel zur Lösung des Anwendungsproblems in der Ethik. Kim hat sicher recht, wenn sie feststellt, dass Prinzipien nach Kant nicht aus der Analyse von Einzelfällen gewonnen („obtained“) werden können.<sup>59</sup> Die Analyse und Gegenüberstellung unterschiedlicher Fälle kann aber helfen zu *erkennen*, welche konkrete Handlungsregel sich aus einem bereits vorhandenen Prinzip *begründen* lässt. Dieses heuristische Ansetzen bei konkreten Fällen und der anschließende Versuch einer Rechtfertigung aus Prinzipien könnte wirklich ein methodisches Paradigma für die zeitgenössische angewandte Ethik in ihrem primär konstruktiven Zuschnitt sein.

Aus Kantischer Sicht spricht jedoch ein anderes Argument gegen den paradigmatischen Charakter der Kasuistik für die zeitgenössische angewandte Ethik, das bei Kim unberücksichtigt bleibt. Kant wirft die kasuistischen Fragen nämlich explizit nur in der *Tugendlehre* auf, also dem Bereich der Ethik, der mit der „inneren Freiheit“ befasst ist und nach Kant in Form einer Zwecklehre ausformuliert werden muss. Nur in diesem Bereich stellen sich Kant zufolge überhaupt kasuistische Fragen, da hier „weite“ Pflichten thematisch werden, sodass es zu Fragen der Begrenzung einer Maxime durch eine andere kommen kann.<sup>60</sup> In der *Rechtslehre*, also dem Bereich, der mit der „äußeren Freiheit“ befasst ist und folglich auf die Normierung von Handlungen begrenzt ist (enge Pflichten), kann es nach Kant nicht zu vergleichbaren Fragen und Problemen kommen.<sup>61</sup> Eine Erörterung des Stellenwerts

<sup>55</sup> Kim (2009), 343.

<sup>56</sup> James (1991), 78 weist im Übrigen zu Recht auf eine gewisse Inkonsistenz hin: Während Kant in TL, AA 06, 411 feststellt, Kasuistik sei „weder eine Wissenschaft noch ein Teil derselben“, führt er in TL, AA 06, 484 aus, bei der Diskussion kasuistischer Fragen zu pädagogischen Zwecken könne der Mensch es „bis zu einer Wissenschaft“ bringen. Es ist allerdings fraglich, ob man – wie James es tut – die letztgenannte Stelle wirklich so lesen sollte, dass Kant hier behauptet, Kasuistik sei eine Wissenschaft.

<sup>57</sup> Kim (2009), 339.

<sup>58</sup> So etwa mit Blick auf die Frage, ob eine Pocken-Impfung moralisch vertretbar oder gar geboten ist, TL, AA 06, 424.

<sup>59</sup> Kim (2009), 344.

<sup>60</sup> TL, AA 06, 411.

<sup>61</sup> „Die Ethik hingegen führt wegen des Spielraums, den sie ihren unvollkommenen Pflichten verstattet,



der Kantischen Kasuistik als Methode für die zeitgenössische angewandte Ethik muss berücksichtigen, dass die Mehrzahl der Probleme, mit denen die angewandte Ethik heute befasst ist, der Kantischen Aufteilung zufolge in den Bereich der *Rechtslehre* fällt. Gegenstand der Untersuchungen sind zumindest häufig Probleme der Normierung von Handlungen. Die angewandte Ethik reflektiert die Möglichkeit und Notwendigkeit der rechtlichen Regelung einzelner Handlungsbereiche jenseits einer positiv-rechtlichen Dogmatik, wobei dennoch oftmals der unmittelbare Anschluss an die Rechtswissenschaften besteht, die ihrerseits Regelungsoptionen im Lichte einer speziellen Rechtsordnung diskutieren. Will man die „Kasuistischen Fragen“ in methodischer Hinsicht für die zeitgenössische angewandte Ethik fruchtbar machen, dann muss man aus Sicht der Kantischen Systematik also zunächst das Argument ausräumen, dass in der *Rechtslehre* als dem Teil einer angewandten Ethik, der es mit Normierungen der „äußeren Freiheit“ zu tun hat, solche Fragen überhaupt nicht entstehen können. Ein möglicher Ansatzpunkt dafür besteht darin, auf den oben geltend gemachten Spielraum bei der menschlichen Selbst- und Weltauslegung hinzuweisen. Es handelt sich bei diesem „Spielraum“ natürlich um eine gänzlich andere Art von Spielraum als denjenigen, den Kant im Zusammenhang mit den „weiten“ Tugendpflichten im Blick hat.<sup>62</sup> Es ist ein Spielraum bei der Formulierung von Normen, nicht bei der Befolgung von Normen (wie bei den „weiten“ Tugendpflichten).<sup>63</sup> Die Kasuistik kann helfen, innerhalb dieses Spielraums eine möglichst gute (konsistente, kulturell sensible etc.) Regelungsoption zu finden.

---

unvermeidlich dahin, zu Fragen, welche die Urtheilskraft auffordern auszumachen, wie eine Maxime in besonderen Fällen anzuwenden sei und zwar so: daß diese wiederum eine (untergeordnete) Maxime an die Hand gebe (wo immer wiederum nach einem Princip der Anwendung dieser auf vorkommende Fälle gefragt werden kann); und so geräth sie in eine Casuistik, von welcher die Rechtslehre nichts weiß.“ (TL, AA 06, 411). Natürlich kann es im Recht zu Problemen der Urteilskraft kommen. Speziell stellt sich dort regelmäßig die Frage, ob ein konkreter Fall unter eine Norm fällt. Im Zuge der Beantwortung dieser Fragen bildet das sogenannte Richterrecht eine Art von Kasuistik aus („Präzedenzfälle“), die allerdings von der Kasuistik, die Kant im Sinne hat, unterschieden werden muss.

<sup>62</sup> „[...] wenn das Gesetz nur die Maxime der Handlungen, nicht die Handlungen selbst gebieten kann, so ist es ein Zeichen, daß es der Befolgung (Observanz) einen Spielraum (latitudo) für die freie Willkür überlasse, d. i. nicht bestimmt angeben könne, wie und wie viel durch die Handlung zu dem Zweck, der zugleich Pflicht ist, gewirkt werden solle.“ (TL, AA 06, 390). Es stellt sich also beispielsweise die Frage, ob ich meine eigene Vollkommenheit eher durch regelmäßiges Joggen oder durch Musizieren befördern soll. Der einzelne Akteur hat hier einen „Spielraum“, wie er der allgemeinen Verpflichtung nachkommt. Einen entsprechenden Spielraum kann es im Recht nicht geben. Ein Erfordernis, das an rechtliche Normen gestellt wird, ist gerade, dass sie hinreichend klar sind, sodass der Akteur zu jeder Zeit wissen kann, was er tun darf und was ihm gesetzlich untersagt ist. Ein Spielraum wie bei den weiten Tugendpflichten würde zu einer für den Akteur heiklen Rechtsunsicherheit führen. Einen Spielraum gibt es aber mit Blick auf die Frage, wie genau eine friedliche Koexistenz, der das Recht letztlich verpflichtet ist, angesichts pluraler Wertvorstellungen gesichert werden kann.

<sup>63</sup> Man könnte womöglich einwenden, die Aufgabe, innerhalb dieses Spielraums zu agieren, falle allein der Politik zu. Tatsächlich spricht Kant mit der Absage an die Philosophen-Könige (Zef, AA 08, 369) der Politik einen eigenständigen Handlungsbereich jenseits der Moralphilosophie zu. Die Politik bleibt jedoch inhaltlich eng an die Moralphilosophie zurückgebunden (Zef, AA 08, 380). Die Ausformulierung von Regelungsansätzen für neue Handlungsfelder innerhalb des Spielraums einer reinen Vernunftmoral ist daher durchaus noch Aufgabe der Moralphilosophie. Erst die Umsetzung bzw. Durchsetzung fallen in die Bereiche der Rechtswissenschaften bzw. der Politik.

Fasst man, wie oben vorgeschlagen wurde, die von Kant unterschiedene zweite und dritte Ebene zu einer Ebene (der „angewandten Ethik“) zusammen, dann ergibt sich auch in der *Rechtslehre* das Erfordernis, möglichst interpretatorisch überzeugende und zugleich konsistente Zugänge zu unterschiedlichen Handlungsbereichen zu finden. Bei dieser Aufgabe kann die Kasuistik im Sinne einer praktischen Heuristik wertvolle Dienste leisten.

#### *V. Die Bedeutung der Kantischen Systematik für die zeitgenössische angewandte Ethik*

Kants moralphilosophische Architektonik kann nicht ohne Weiteres auf die zeitgenössische Ethik übertragen werden. Dennoch lassen sich dem Kantischen Ansatz einige Einsichten entnehmen, die gleichsam als erste Elemente einer umfassenderen Theorie angewandter Ethik fruchtbar gemacht werden können.

(1) *Trennung von Begründungs- und Anwendungsproblem.* Erst die Radikalisierung der Begründungsproblematik bei Kant führt zu einem gesonderten Anwendungsproblem in der Ethik.<sup>64</sup> Die Kehrseite dieser Entflechtung von Begründungs- und Anwendungsproblem ist, dass all solche Ansätze, in denen sich das Anwendungsproblem nicht als eigenständiges Problem stellt, hinter das begründungstheoretische Niveau der Kantischen Ethik zurückfallen. Damit soll keineswegs angedeutet werden, dass allein Kantisch geprägte Ansätze in der Ethik als begründbar gelten können. Es kann aber wohl als Hinweis darauf gelten, dass der von tugendethischer oder auch kasuistisch-partikularistischer Seite vorgebrachte Vorbehalt gegenüber „abstrakten“ Moraltheorien, nämlich dass ihnen der Bezug zur lebensweltlichen Praxis fehle, womöglich nicht auf einen Nachteil, sondern auf einen Vorzug solcher „abstrakten“ Theorien hindeutet. Ein berechtigter Vorbehalt ergäbe sich nämlich nur dann, wenn es Theorien, die zur Lösung des Begründungsproblem zunächst eine Abstraktion von allen empirisch-kontingenten Faktoren für erforderlich halten, nicht gelänge, die entstandene Kluft zwischen abstrakten Moralprinzipien und lebensweltlicher Praxis wieder zu schließen. Kants Ansatz zeigt, dass dies sehr wohl möglich ist. Die Trennung von Begründungs- und Anwendungsproblem schafft damit allererst den Rahmen, unterschiedliche Deutungsmuster in der Ethik fruchtbar zu machen, ohne zugleich den Allgemeinheitsanspruch, der für die Ethik konstitutiv ist, gänzlich preiszugeben. Zudem eröffnet Kants Architektonik einen Rahmen für ein arbeitsteiliges Vorgehen innerhalb der Ethik, das für die zeitgenössische angewandte Ethik charakteristisch geworden ist. Ausdrücklich macht Kant geltend, dass alle Gewerbe, Handwerke und Künste durch die Einführung eines arbeitsteiligen Vorgehens profitiert hätten, und wirft die – offenkundig rhetorische – Frage

---

<sup>64</sup> Auch Vieth argumentiert, die Wurzeln der angewandten Ethik lägen in der neuzeitlichen Philosophie. Allerdings ist die angewandte Ethik seiner Meinung nach „nichts als ein Kollateralschaden der neuzeitlichen philosophischen Ethik“ (Vieth (2007), 396). Entgegen der hier vertretenen Position hält er die Entwicklung, die zu einer Trennung von Begründungs- und Anwendungsproblem führt, für eine Verfallsgeschichte, die es umzukehren gilt. Ein Ziel dieser Umkehrung bestünde gerade darin, die angewandte Ethik als systematisch distinkten Teilbereich der Ethik zu eliminieren.

auf, ob „die Natur der Wissenschaft es erfordere, den empirischen von dem rationalen Teil jederzeit sorgfältig abzusondern“<sup>65</sup>. Zwar hat er an dieser Stelle noch eine strikte Trennung zwischen einer rein rationalen Metaphysik der Sitten einerseits und einer empirischen Anthropologie andererseits vor Augen. Dennoch könnte man diese Textstelle unter der veränderten Architektur der *Metaphysik der Sitten* auch als Plädoyer für eine Verteilung der Arbeit in der Ethik ansehen, derart, dass „reine“ und „angewandte“ Ethik jeweils von unterschiedlichen Personen betrieben werden, sodass die jeweiligen Aufgaben „in der größten Vollkommenheit und mehrerer Leichtigkeit“<sup>66</sup> geleistet werden können.

(2) *Systematizität als regulatives Ideal*. Zwar gibt es, wie dargelegt wurde, Gründe, von der Differenzierung von vier Ebenen innerhalb der Ethik, wie Kant sie vornimmt, Abstand zu nehmen. Es wäre indes voreilig, Kants Argument gänzlich unbeachtet zu lassen, dass eine angewandte Ethik deshalb letztlich nicht nach streng wissenschaftlichen Maßstäben durchgeführt werden könne, weil auf der Ebene einzelner konkreter Handlungsfelder „keine gesichert-vollständige Klassifikation“ mehr möglich ist. Tatsächlich stellt sich die Frage, wie die Wissenschaftlichkeit der angewandten Ethik zu gewährleisten ist. Eine Möglichkeit, diese Frage zu beantworten, besteht darin, diesen Anspruch aufzugeben und die angewandte Ethik in den Bereich des zivilgesellschaftlichen Engagements zu rücken, statt in ihr einen Teil der wissenschaftlichen Moralphilosophie zu erblicken. Kettner etwa hat – unter diskursethischen Vorzeichen – die angewandte Ethik als „eine besondere unter vielen Formen der Selbstorganisation einer civil society“ beschrieben. Näherhin vertritt Kettner die These: „In modernen Demokratien sind die Aktivitäten angewandter Ethik zivilgesellschaftliche Aktivitäten, und die Akteure der angewandten Ethik müssen für ihre Aktivitäten den Anspruch erheben, demokratisch gültig zu sein.“<sup>67</sup> Institutionen, die im Bereich der angewandten Ethik arbeiten, begreift Kettner denn auch als Nichtregierungsorganisationen und stellt sie in eine Reihe mit anderen Organisationen wie etwa Amnesty International oder Greenpeace, die man üblicherweise unter dieser Rubrik subsumiert.<sup>68</sup> Hält man eine solche Verortung indes für falsch, dann ist es, gerade wegen ihrer unmittelbaren gesellschaftlichen Bedeutung, unerlässlich, Kriterien für die Wissenschaftlichkeit von Beiträgen der angewandten Ethik zu benennen, um sie gegenüber reinen (nichtwissenschaftlichen) Meinungsbekundungen zu aktuellen Problemen abzugrenzen.<sup>69</sup> Auch wenn man gewisse Revisionen an Kants Architektur für begründet hält, so kann man seinem Ansatz doch entnehmen, dass „Systematizität“ ein gutes Kriterium sein könnte.<sup>70</sup>

<sup>65</sup> GMS, AA 04, 388 f.

<sup>66</sup> GMS, AA 04, 388.

<sup>67</sup> Kettner (2000), 399.

<sup>68</sup> Kettner (2000), 401 ff.

<sup>69</sup> Für eine auf Kantischen Überlegungen aufbauende Verteidigung der These, dass angewandte Ethik ein wissenschaftliches Unternehmen und keine zivilgesellschaftliche Aktivität darstellt vgl. Heinrichs (2008a), insbesondere 64–69 sowie 74–77.

<sup>70</sup> Hoyningen-Huene hat vorgeschlagen, „Systematizität“ als spezifisches Unterscheidungsmerkmal von wissenschaftlichem Wissen gegenüber alltäglichem Wissen anzusehen; vgl. Hoyningen-Huene (2001). Zwar hat Hoyningen-Huene primär die empirischen Disziplinen im Blick, seine Überlegungen können jedoch zumindest zum Teil auch auf die angewandte Ethik übertragen werden. Unter anderem zeichnet

Kants Insistieren auf der Notwendigkeit einer gesichert-vollständigen Klassifikation lässt sich so umdeuten, dass der Anspruch auf Systematizität ein regulatives Ideal für die angewandte Ethik darstellen sollte, dessen approximative Befolgung gerade die Wissenschaftlichkeit dieses Bereichs der Moralphilosophie verbürgen kann. Eine stärkere Gewichtung des Anspruchs auf Systematizität könnte auch der nach wie vor gelegentlich anzutreffenden Skepsis von Seiten der allgemeinen Ethik gegenüber der angewandten Ethik entgegenwirken.

(3) *Pluralität der Lösungsansätze*. Das von Toulmin früh geprägte Schlagwort einer „*tyranny of principles*“<sup>71</sup> steht nach wie vor für eine starke Bewegung innerhalb der angewandten Ethik, die den Rekurs auf abstrakte ethische Prinzipien bei der Bearbeitung von konkreten moralischen Problemen für grundlegend falsch hält. Gegen die Einheit von moralischen Prinzipien wird die Pluralität von lebensweltlichen Erfahrungen geltend gemacht, gegen eine reine Vernunftmoral die empirischen Befunde der Psychologie, der Ethnologie, der (empirischen) Sozialwissenschaften und zahlreicher anderer Disziplinen. Tatsächlich sieht sich die Ethik gerade im Spiegel des Anwendungsproblems noch einmal verschärft mit einer Vielfalt von Positionen und Standpunkten konfrontiert, die auf einen endgültigen „Abschied vom Prinzipiellen“ hin zu drängen scheint.<sup>72</sup> Wiederum zeigt sich, dass die Kantische Architektonik in ihrer komplexen Anlage gerade für diese Vielfalt einen systematischen Ort bereit hält. Kants Beharren auf Allgemeinverbindlichkeit als Charakteristikum moralischer Normen ist durchaus verträglich mit einer gewissen Pluralität von Lösungsansätzen für konkrete moralische Probleme. Auch wenn vieles dafür spricht, dass Kant die volle Brisanz des Anwendungsproblems in der Ethik noch unterschätzt hat, so eröffnet seine Konzeption doch den Raum dafür, dieses Problem unter modernen Vorzeichen zu bearbeiten. Das oberste Moralprinzip gibt den allgemeinverbindlichen, aber doch zugleich inhaltlich weitgehend unbestimmten Punkt an, von dem aus empirische Befunde – gleichsam in ethischer Absicht – zu betrachten sind. Ohne diesen Standpunkt zerrinnt das Moralische zu partikularen Fragmenten und löst sich schließlich auf. Nur ein streng begründetes Fundament vermag die einheitsstiftende Wirkung zu entfalten, die es überhaupt ermöglicht, die perspektivische Vielfalt der modernen Welt in ethischer Hinsicht zusammenzubringen und fruchtbar zu machen. Freilich ist mit dieser Position ein gewisser Optimismus verbunden, den man nicht unbedingt teilen muss. Es könnte sein, dass es dauerhafte Dissense gibt, die noch jenseits dessen liegen, was mit dem Gedanken einer perspektivischen Vielfalt eingefangen werden kann. Dies würde gleichzeitig auch bedeuten, dass schon der rekonstruktive Aspekt, der bei Kant im Zentrum steht, in seiner Reichweite begrenzt wäre. Jedenfalls bildet die Kantische

---

sich wissenschaftliches Wissen seiner Meinung nach durch den Anspruch aus, möglichst allgemeine Beschreibungen für spezielle Phänomenbereiche zu geben (19), Erklärungen, die ganze Bereiche von Phänomene vereinheitlichen, zu liefern (20), Vollständigkeit anzustreben (23) und eine systematische Darstellung des Wissens zu liefern (25). All diese Merkmale können auch zur Auszeichnung einer „wissenschaftlichen“ angewandten Ethik verwendet werden und bekommen damit zugleich den Charakter eines regulativen Ideals für die Arbeit in diesem Bereich.

<sup>71</sup> Toulmin (1981).

<sup>72</sup> Vgl. Marquard (1981).

Architektur nach der hier vertretenen Auffassung eine Grundlage für die in der angewandten Ethik immer wieder beschworene, aber oftmals uneingelöste Forderung nach Interdisziplinarität: Die Lösung des Anwendungsproblems setzt nämlich voraus, dass die jeweiligen Handlungsbereiche möglichst umfassend ausgeleuchtet werden. Dazu ist die Expertise zahlreicher wissenschaftlicher Disziplinen unerlässlich. Die genuine Aufgabe des Moralphilosophen besteht dann darin, diese Handlungsbereiche *in ethischer Hinsicht zu analysieren* und so konkrete Regeln und Normen „zu schematisieren und zum moralisch-praktischen Gebrauch fertig darzulegen“<sup>73</sup>.

(4) *Kasuistik als Heuristik in praktischer Absicht*. Kants vehemente Warnung, Beispiele als Ausgangspunkte für die Theoriebildung in der Ethik zu nehmen, ist für die zeitgenössische Ethik von größter Wichtigkeit.<sup>74</sup> Die Omnipräsenz von „*case studies*“ und ihre oftmals unreflektierte Verwendung führen dazu, dass die angewandte Ethik gelegentlich den Anschein der Beliebigkeit bekommt.<sup>75</sup> Demgegenüber macht Kant in seinem Ansatz deutlich, dass *die Begründung* von moralischen Regeln und Normen stets aus Prinzipien und – letztlich – aus dem obersten Moralprinzip zu erfolgen hat. Damit ist freilich nicht gemeint, dass konkrete Regeln mechanisch aus dem obersten Moralprinzip deduziert werden könnten. Bei dieser Vorstellung handelt es sich aber ohnehin wohl nur um einen Strohmann, der von Kritikern prinzipienethischer Ansätze in der angewandten Ethik aufgebaut worden ist. Die zu leistende Begründung hat vielmehr den Charakter eines konstruktiven Prozesses, bei dem auch die Kasuistik als methodisches Hilfsmittel zum Tragen kommen kann. Kant führt in der *Tugendlehre* – wenngleich nur in Ansätzen – vor, wie die Kasuistik gleichsam als „Heuristik in praktischer Absicht“ bei der Ausformulierung von konkreten moralischen Regeln und Normen methodisch fruchtbar gemacht werden kann. In dieser Weise wird die Kasuistik auch in der zeitgenössischen angewandten Ethik – in der die Formulierung neuer Handlungsregeln viel stärker im Vordergrund steht als bei Kant – durchaus verwendet. Davon unterschieden ist eine Kasuistik, die sich selbst als vollwertige Moralphilosophie versteht. Gegen diese Form der Kasuistik sind Kants Argumente nach wie vor überzeugend.

Im Ergebnis zeigt sich, dass der Kantischen Moralphilosophie wichtige Einsichten für eine Theorie der angewandten Ethik entnommen werden können. Im Hinblick auf Grundlagen, Ziele und Methoden enthält die Kantische Moralphilosophie Elemente, die unmittelbar oder in abgewandelter Form für eine Selbstvergewisserung der zeitgenössischen Ethik fruchtbar gemacht werden können. Dies ist indes nicht mehr als ein erster Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden Theorie angewandter Ethik.

<sup>73</sup> TL, AA 06, 468.

<sup>74</sup> „Man könnte auch der Sittlichkeit nicht übler rathen, als wenn man sie von Beispielen entlehnen wollte. Denn jedes Beispiel, was mir davon vorgestellt wird, muß selbst zuvor nach Principien der Moralität beurtheilt werden, ob es auch würdig sei, zum ursprünglichen Beispiele, d. i. zum Muster, zu dienen, keinesweges aber kann es den Begriff derselben zu oberst an die Hand geben.“ (GMS, AA 04, 408).

<sup>75</sup> Vgl. Heinrichs (2008b).

## LITERATURVERZEICHNIS

## 1. Siglen

Kant, I. (1900 ff.), *Kant's gesammelte Schriften*, Akademie-Ausgabe, Berlin.

Anth	<i>Anthropologie in pragmatischer Hinsicht</i> (AA 07)
GMS	<i>Grundlegung zur Metaphysik der Sitten</i> (AA 04)
KpV	<i>Kritik der praktischen Vernunft</i> (AA 05)
NTH	<i>Allgemeine Naturgeschichte und Theorie des Himmels</i> (AA 01)
RL	<i>Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre</i> (AA 06)
TL	<i>Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre</i> (AA 06)
ZeF	<i>Zum ewigen Frieden</i> (AA 08)

Kant, I. (1781/1787), *Kritik der reinen Vernunft*. Nach der ersten und zweiten Original-Ausgabe hg. von R. Schmidt, Hamburg<sup>3</sup>1990.

## 2. Weitere Literatur

- Arendt, H. (1992), *Lectures on Kant's Political Philosophy*, hg. von R. Beiner, Chicago.
- Bayertz, K. (1999), „Moral als Konstruktion. Zur Selbstaufklärung der angewandten Ethik“, in: P. Kampits/A. Weiberg (Hgg.), *Angewandte Ethik. Akten des 21. Internationalen Wittgenstein-Symposiums, 16. bis 22. August, Kirchberg am Wechsel (Österreich)*, Wien, 73–89.
- Beauchamp, T. L./Childress, J. F. (©2001), *Principles of Biomedical Ethics*, Oxford.
- (©2009), *Principles of Biomedical Ethics*, Oxford.
- Düwell, M. (2006), „Angewandte oder Bereichsspezifische Ethik“, in: M. Düwell/Ch. Hübenal/M. H. Werner (Hgg.), *Handbuch Ethik*, zweite, aktualisierte und erweiterte Auflage, Stuttgart, 243–247.
- Gregor, M. J. (1963), *Laws of Freedom. A Study of Kant's Method of Applying the Categorical Imperative in the „Metaphysik der Sitten“*, Oxford.
- Hegel, G. W. F. (1821), *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse*, Frankfurt a. M. 51996.
- Heinrichs, B. (2008a), „Angewandte Ethik im demokratischen Rechtsstaat – Ein Blick auf Habermas und Kant“, in: S. Vöneky/C. Hagedorn/M. Clados/J. von Achenbach (Hgg.), *Legitimation ethischer Entscheidungen im Recht – Interdisziplinäre Untersuchungen*, Berlin, 53–83.
- (2008b), „Zum Beispiel. Über den methodischen Stellenwert von Fallbeispielen in der Angewandten Ethik“, in: *Ethik in der Medizin* 20, 40–52.
- Höffe, O. (1991), „Transzendente Interessen: Zur Anthropologie der Menschenrechte“, in: W. Kerber (Hg.), *Menschenrechte und kulturelle Identität*, München, 15–36.
- Hoyningen-Huene, P. (2001), „Die Systematizität von Wissenschaft“, in: H. Franz/W. Kogge/T. Wilholt (Hgg.), *Wissensgesellschaft. Transformationen im Verhältnis von Wissenschaft und Alltag. Tagung vom 13.–14. Juli 2000 an der Universität Bielefeld*, Bielefeld.
- James, D. N. (1991), „Twenty Questions: Kant's Applied Ethics“, in: *The Southern Journal of Philosophy* 30, 67–87.
- Kettner, M. (2000), „Welchen normativen Rahmen braucht die angewandte Ethik?“, in: M. Kettner (Hg.), *Angewandte Ethik als Politikum*, Frankfurt a. M., 388–407.
- Kim, S. B. (2009), „The Formation of Kant's Casuistry and Method Problems of Applied Ethics“, in: *Kant-Studien* 100, 332–345.
- LaFollette, H. (2003), „Introduction“, in: H. LaFollette (Hg.), *The Oxford Handbook of Practical Ethics*, Oxford, 1–11.
- Marquard, O. (1981), *Abschied vom Prinzipiellen. Philosophische Studien*, Stuttgart.
- Rosenthal, D. M./Shehadi, F. (1988), „Introduction“, in: D. M. Rosenthal/F. Shehadi (Hgg.), *Applied Ethics and Ethical Theory*, Salt Lake City, ix–xxii.
- Scheler, M. (©1921), *Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik. Neuer Versuch der Grundlegung eines ethischen Personalismus*, Halle.

- Schmucker, J. (1997), „Der Formalismus und die materialen Zweckprinzipien in der Ethik Kants“, in: H. Oberer (Hg.), *Kant: Analysen – Probleme – Kritik*, Band 3, Würzburg, 99–156.
- Schopenhauer, A. (1859), *Die Welt als Wille und Vorstellung*, Erster Band, Zweiter Teilband, Zürich 31977.
- Singer, P. (1986), „Introduction“, in: P. Singer (Hg.), *Applied Ethics*, Oxford, 1–7.
- (1994), *Praktische Ethik*, Neuausgabe, Stuttgart.
- Toulmin, S. (1981), „The Tyranny of Principles“, in: *Hastings Center Report* 11(6), 31–39.
- Vieth, A. (2007), „Ausweitungstrategien der moralisch Relevanten in der Angewandten Ethik. Negative Argumente gegen Angewandte Ethik als philosophische Teildisziplin“, in: *Ethica* 15, 395–420.
- Witschen, D. (2006), „Kasuistik in Kants Ethik. Ein Hinweis auf ein nahezu völlig vernachlässigtes Thema“, in: *Ethica* 14, 179–198.
- Wood, A. (1999), *Kant's Ethical Thought*, Cambridge.
- (2001), „Practical Anthropology“, in: V. Gerhardt/R.-P. Horstmann/R. Schumacher (Hgg.), *Kant und die Berliner Aufklärung. Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses*. Band IV: Sektionen XI–XIV, Berlin/New York, 458–475.

heinrichs@drze.de